

0.144574

Archivalische Zeitschrift

Herausgegeben vom
Bayerischen Hauptstaatsarchiv
in München

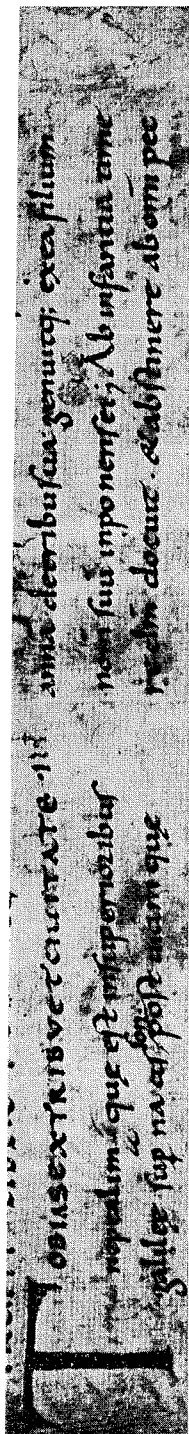
50. / 51. Band
mit 3 Bildtafeln



1955

Karl Zink Verlag München

Tafel I: Teilung der Chirographa als Titelbild zum Buche Tobias, 10./11. Jh. (Paris Bibl. Nat. Lat. 94, fol. 18)
Zu: Bischof, Zur Frühgeschichte des mittelalterlichen Chirographum



Diplomatische Notizen

Von Albert Bruckner

Die Vorbereitung der „Chartae Latinae Antiquiores“,¹ die den gesamten nicht-literarischen Stoff auf Papyrus und Pergament aus der Zeit vor 800 in lateinischer Sprache – Originale, Kopien und Fälschungen – enthalten werden und damit E. A. Lowes „Codices Latini Antiquiores“ zu ergänzen bestimmt sind, hat eine Reihe von Problemen nomenklatorischer, beschreibungstechnischer, diplomatischer und paläographischer Art aufgeworfen. Es sollen im folgenden nur einige Dinge erörtert werden, die über diese Publikation hinaus von allgemeinerer Bedeutung sein dürften.

Da stellt sich einmal die Frage, wie man die in der Codicologie allgemein üblichen Ausdrücke *recto* und *verso* auch in der Diplomatik verwenden kann. Für den Handschriftenkenner ist es selbstverständlich, bei zwei aufgeschlagenen Seiten eines Bandes die links liegende als *verso*, die rechts befindliche als *recto* zu bezeichnen. Bei Fragmenten, deren Inhalt beidseitig aus dem gleichen Werk herrührt, ist der *recto* gemeinhin was inhaltlich vorausgeht, *verso*, was nachfolgt. Die Fälle, wo Vor- und Rückseite eines Bruchstückes verschiedenen Texten angehören, sind überaus selten. Für die Urkunde läßt sich natürlich die mit dem urkundlichen Text beschriftete Seite als *recto* bezeichnen, die Gegenseite als *verso*. Da beidseits mit selbständigen urkundlichen Aufzeichnungen beschriebene Pergamente wenigstens vor dem 13. Jh. Rarissima sind, kommt der Diplomatiker selten in Verlegenheit. Und dann würde er den paläographisch älteren Text als *recto* vor dem jüngeren als *verso* klassifizieren. Solche Fälle sind aus dem Spätmittelalter recht häufig, wo auf die Haupturkunde rückseitig spätere ergänzende Urkunden geschrieben wurden, um die kostspielige Herstellung selbständiger Urkunden zu vermeiden. Eine solche Verwendung des *recto* und *verso* ist für den Editor oft recht nützlich und häufig vorgekommen, allein es ist bedauerlich, einen so wichtigen Ausdruck für die Diplomatik zu einer rein beschreibungstechnischen Sache zu entwerten.

Bereits vor Jahrzehnten hat Ulrich Wilcken *recto* und *verso* für den Papyrologen nutzbringend verwertet.² Er wies nach – und seither hat sich diese wichtige Beobachtung immer wieder bestätigt –, daß im Altertum meist diejenige Seite des Papyrus, die die horizontale Faserung aufweist, der Beschriftung diene, während die mit der vertikalen gewöhnlich nicht, oder nur nachträglich – also nach der Beschriftung der „Vorderseite“ – als Schreibfläche Verwendung fand. Die beschriebene Seite bezeichnet man seither als *recto*, die Gegenseite als *verso*. Für den Papyrus ist damit aus dem Stoff selber das Kriterium, was *recto* und *verso* ist, erschlossen worden, was außerordentlich wichtig ist.

Man kann nun beobachten, daß zumindest im Frühmittelalter und soweit wir Originale aus dieser Zeit besitzen, es fester Brauch war, die feinere, reinere Fleischseite des Pergaments zur Beschriftung zu wählen, während andererseits als „Außenseite“ die Haarseite galt. Indem wir nun aber die Fleischseite der Papy-

¹ Chartae Latinae Antiquiores. Facsimile-Edition of the Latin Charters prior to the 9th century. Edited by A. Bruckner and R. Marichal. Vol. 1. Lausanne, Urs Graf-Verlag, 1954.

² Hermes 22, 1887, 487 ff.

russeite mit horizontaler Faserung gleichsetzen, können wir auch die Fleischseite einer Urkunde als recto bezeichnen. Die Fälle, in denen ein urkundlicher Text vor 800 auf der Haarseite, also verso, angebracht ist, gehören zu den größten Seltenheiten. Ich habe in obigem Werk daher stets von Rektobeschriftung gesprochen, wenn diese auf der Fleischseite erfolgte.

Mit recto und verso hängt gewissermaßen der Ausdruck *Opisthograph* zusammen. Der Papyrologe bezeichnet damit nach dem Vorbild Wildkens ganz verschiedene Dinge, die nur in einem Punkt übereinstimmen, daß es sich um Papyri handelt, die beidseitig beschrieben sind: Papyrusurkunden, deren Schluß auf der Rückseite steht; Papyrusurkunden, die rückseitig mit irgendeinem nicht damit zusammenhängenden Text beschrieben sind; Papyrusurkunden, die auf der Rückseite Aufzeichnungen enthalten, die in Zusammenhang mit dem Text der Urkunde stehen. Der Diplomatiker, der diesen Ausdruck übernimmt, wird gut tun, sich auf den ersten Fall zu beschränken. Unter *Opisthograph* sollte man nur jene Urkunden verstehen, von welchen Teile auf der Rückseite stehen. Dagegen scheiden alle jene Urkunden aus, die auf der Rückseite irgendwelche auf die Urkunde bezüglichen Eintragungen, selbst eigentliche Urkunden enthalten. Die meisten mittelalterlichen Urkunden würden darunter fallen und damit wäre der klassifikatorische Sinn des Wortes *Opisthograph* illusorisch. Aber auch jene Stücke, die irgendeinen Text auf der Rückseite tragen, literarisch oder urkundlich, der mit der auf der Vorderseite befindlichen Urkunde nichts zu tun hat, würde ich nicht als *Opisthograph* bezeichnen. Solche Stücke sind größte Seltenheiten und wird man sie eigens von Fall zu Fall kennzeichnen müssen.

Die Diplomatik hat bis heute eine außerordentlich gut funktionierende Methode ausgearbeitet, die insbesondere *Originalität* und Echtheit der älteren Königs- und Papsturkunden nachweisen soll. Hinsichtlich der *Privaturkunden*, deren Masse diejenige der königlichen und päpstlichen auch im Frühmittelalter stark überwiegt, ist noch herzlich wenig geschehen. Wie man an Hand dieses gewaltigen Stoffes zumal späterer Jahrhunderte gewiß sogar zu Revisionen des Begriffs Original und unserer Auffassungen über Echtheit und Unehtheit kommen wird, so wird man auch nur allmählich zu einer Methode gelangen, die befähigt, diese inkohärente Masse wissenschaftlich kritisch zu erkennen. Die für die Kaiser- und Papstdiplomatik so wichtigen Schrift- und Diktatvergleiche setzen Kanzleien voraus und zugleich Erzeugnisse derselben. Im Frühmittelalter besitzen wir jedoch nur wenige größere Privaturkundengruppen, die mit dieser Methode bearbeitet werden können. So stellt sich die Forderung nach einer Methode zur Behandlung und Abklärung der Frage.

Vorderhand sind wir außerstande, diese Probleme gesamthaft zu behandeln, da die systematische Untersuchung der einzelnen erhaltenen größeren Privaturkundengruppen aussteht. Eine für alle Urkundengebiete gleich gültige Methode und Herausarbeitung entsprechender Kriterien wird erst nach einer vollständigen Durcharbeitung des Stoffes überhaupt in Angriff genommen werden können. Bis dahin wird man zunächst die einzelnen Urkundengebiete, die einen mehr oder weniger geschlossenen Charakter besitzen, bearbeiten. Freilich was ist schon einheitlich und geschlossen? Man vergegenwärtige sich etwa St. Gallen, bzw. das in St. Gallen aufbewahrte Urkundenmaterial. Wenn man sich vorstellt, daß dieser Stoff Gebiete vom nahen Churrätien mit seinem vom alemannischen deutlich abweichenden Urkundenwesen bis ins Elsaß und den Breisgau sowie stark nach Norden in die Baar usw. umspannt, daß neben zahlreichen Urkunden von Gerichtsschreibern solche des Bischofs von Konstanz, einzelner Grafen und manche des Klosters St. Gallen stehen, wird einem die Komplexität recht eindrucklich.

Welches sind Original anzu auch eine Me stehung der U richtschreiber, Rechtsparteien Dabei hat de Inhalt des G gebracht, sog. mündiert. Die und deutlich v schrieben. Wo stellen, müssen weis für die geschlossen, d auch diese mei war, daß sie aktes auf der z

Dies ist de bekannten Me Masse an über Schreiber der erhalten sind, so sind diese a der ersteren i mehrere Forn keinen entsche als Originale :

Weiterhin s z. B. in einer U Urkundenschr man diese Urk unterschrieben vorkommen. I beigegeben sin

Darüber hi wichtige Ding bezeichnen dü Denkmäler ge nannt wird u steht, so ist di etwa die vers Wartmann I r alle von der n usw. zeigen u gesicherten Or lich selten gle teilweiser Bes man, Kopien entsprechende rium ist ferne

Welches sind nun in diesem speziellen Fall die Kriterien, eine Urkunde als Original anzusprechen? In der Tat glaube ich, daß wir solche besitzen und daher auch eine Methode entwickeln können. Und zwar gehe ich aus von der Entstehung der Urkunde. Bekanntlich sind vor 800 viele Rechtsgeschäfte vom Gerichtsschreiber, dem cancellarius, notarius, amanuensis usw., in Gegenwart der Rechtsparteien und der Zeugen, oft an der Gerichtsstätte, vorgenommen worden. Dabei hat der Notar auf dem tradierten Pergament kurze Notizen über den Inhalt des Geschäftes, die anwesenden Parteien, Zeugen, oft das Datum angebracht, sog. Vorakte. Auf Grund dieser Vermerke wurde nachher die Urkunde mundiirt. Diese Vorakte sind oft weggeschnitten worden, viele sind geblieben und deutlich vor der Faltung des Pergaments zur Aufbewahrung im Archiv geschrieben. Wo solche Notizen vorhanden sind und das Konzept zur Urkunde darstellen, müssen sie aus der Zeit der Rechtshandlung stammen, sind also ein Beweis für die Originalität der zugehörigen Carta. Es scheint mir nahezu ausgeschlossen, daß ein gleichzeitiger Schreiber, der eine solche Urkunde kopierte, auch diese meist auf der Rückseite stehenden Vorakte abschrieb, da ihm bekannt war, daß sie rechtlich unerheblich waren. Ich halte das Vorkommen eines Voraktes auf der zugehörigen Urkunde für das sichere Kriterium von deren Originalität.

Dies ist der Ausgangspunkt, um zunächst nach der aus der Kaiserdiplomatie bekannten Methode des Schrift- und Diktatvergleiches unter der gleichzeitigen Masse an überlieferten Urkunden die Originale herauszulesen. Sofern also vom Schreiber der als Original einwandfrei gesicherten Urkunde weitere Urkunden erhalten sind, selbst wenn sie einen fremden Schreiber als scriptor nennen sollten, so sind diese als Originale anzusehen, vorausgesetzt, daß sie in ihrer Schrift mit der ersteren übereinstimmen. Weniger bedeutsam ist das Diktat, da natürlich mehrere Formulare zur Verfügung stehen konnten, auch die Zeichen bilden keinen entscheidenden Faktor. Auf diese Weise lassen sich zahlreiche Urkunden als Originale ansprechen.

Weiterhin spielen aber als Kriterien noch andere Dinge eine Rolle. Findet sich z. B. in einer Urkunde das eigenhändige Subskriptionszeichen eines uns bekannten Urkundenschreibers, der also hier als Zeuge oder Konsentierender auftritt, so wird man diese Urkunde als Original anzusehen haben. Das gleiche gilt, wenn Zeugenunterschriften eigenhändig sind, oder wenn autographe Zeugensubskriptionszeichen vorkommen. Dahin gehören auch tironische Noten, die etwa dem Notarszeichen beigegeben sind und auf den Beurkundungsbefehl hinweisen u. dgl.

Darüber hinaus wird man aber eine große Masse von Urkunden, denen solche wichtige Dinge abgehen, bis zu einem gewissen, relativ hohen Grade als Originale bezeichnen dürfen. Wenn z. B. die Schrift einer Urkunde durch anderweitige Denkmäler gesichert ist, indem etwa in einem Codexkolophon der Schreiber genannt wird und Schriftübereinstimmung zwischen Urkunde und Manuskript besteht, so ist die Originalität der Urkunde kaum in Zweifel zu ziehen. Ein Beispiel etwa die verschiedenen von Winithar geschriebenen Codices und die Urkunde Wartmann I no. 30. Liegen vom gleichen Schreiber zahlreiche Urkunden vor, die alle von der nämlichen Hand stammen, den gleichen Aufbau, die gleichen Zeichen usw. zeigen und paläographisch in die Zeit passen, so wird man hier von relativ gesicherten Originalen sprechen dürfen, da in der Zeit vor 800 nur außerordentlich selten gleichzeitige Kopien hergestellt worden sind, meist bei Verlust oder teilweiser Beschädigung der Originale. Erst im späten 9. oder im 10. Jh. beginnt man, Kopien etwas zahlreicher anzufertigen, die aber als solche deutlich durch entsprechende Rückaufschriften gekennzeichnet sind. Ein relativ wichtiges Kriterium ist ferner die archivalische Dorsualnotiz. Sie stützt das vorher Gesagte. Je

älter diese Notiz auf einer Urkunde ist, je eher sie gleichzeitig ist mit dieser, um so mehr dürfte dies für die Urkunde als Original sprechen. Eine recht große Zahl von Urkunden läßt sich kaum mit voller Sicherheit auf Grund irgendwelcher Merkmale als Original betrachten. Hier kann nur die intensive Kenntnis des Stoffes, das Studium der äußeren und inneren Merkmale jedes einzelnen Dokumentes und der Gesamtheit eine mehr oder weniger klare Erkenntnis bringen, welcher Gestalt das behandelte Stück ist. Als Grundsatz dürfte für die Zeit vor 800 im allgemeinen zu beherzigen sein, daß, wenn das Stück in den Merkmalen, im Aufbau, im Formelgut, in Sprache, Schrift zeitgenössisch erscheint, es sich eher um ein Original als um eine Kopie handelt, da gleichzeitige Kopien aus dieser Zeit, wie bereits gesagt, größte Seltenheiten sind.

Fälschungen unter den Privaturkunden älterer Zeit festzustellen, ist außerordentlich schwer. Interpolationen in den Korrekturen usw. zu sehen, die in den meisten Urkunden vorkommen, halte ich nicht für glücklich. Die Durcharbeitung des Stoffes ergibt mit aller Deutlichkeit, daß die meisten Urkunden Korrekturen, Rasuren, Ergänzungen, Nachträge usw. aufweisen. Dabei handelt es sich einerseits um Sofort-Korrekturen, die der Schreiber der Urkunde entweder gleich nach Entstehung des Fehlers oder nach Fertigstellung der Reinschrift gemacht hat, wobei häufig das Radiermesser zu Hilfe genommen wurde. Von Verfälschungen zu sprechen, wo man deutlich sieht, daß der Schreiber ein falsches Wort ausradierte und mit gleicher Hand, oft mit gleicher Tinte darüber schrieb, ist abwegig. Andererseits kommen Nachträge vor, für die der Schreiber der Urkunde etwa Platz freiliess, oder auch Ergänzungen am Fuße der Seite, oft vom Schreiber selbst, wenn auch nicht immer in der gleichen Tinte. Interessant sind Fälle, wo der Schreiber den Vorakt ausradierte und darüber die Urkunde schrieb. Fälschungen, die aus der Zeit erhalten sind, in der sie gemacht wurden, sind für die Zeit vor 800 unter Privaturkunden größte Seltenheiten.

Ein Wort noch zur *paläographischen Nomenklatur*. Die Nomenklatur der Urkundenschrift ist heute noch völlig ungenügend. Das kommt daher, daß die meisten Paläographen Philologen sind und sich mit den Urkunden wenig oder nicht beschäftigen. Die Terminologie hat sich so an Hand der Buchdenkmäler geformt und ausgebildet. Eine Übertragung der Begriffe usw. auf die Urkundenschrift ist nicht ohne weiteres möglich, denn es handelt sich um verschiedene Entwicklungen, die sich oft berühren, oft überschneiden, sich gegenseitig beeinflussen, aber doch getrennt und am besten zu erfassen sind, wenn wir sie auch so betrachten. Heute bereits eine Nomenklatur der Urkundenschrift aufzustellen, halte ich für verfrüht. Namentlich ist es außerordentlich gewagt, feinere Nuancen anzudeuten usw. Für den Diplomatiker ist eines von großer Bedeutung und erschwert ihm die Arbeit ungeheuer: das Fehlen von Schriftmaterial auf weite Strecken, zeitlich und örtlich, für die Frühzeit, im Gegensatz zum Buchpaläographen, der über ausgedehnte Schätze seit dem 4. Jh. verfügt.

Wenn wir vom Altertum absehen, wo sich heute eine ganz neue Betrachtungsweise anbahnt, die sehr fruchtbar erscheint und unsere Anschauungen über die Entwicklung der lateinischen Schrift tiefgehend modifizieren wird, so gilt für das Frühmittelalter, daß paläographisch ein auffallender Unterschied besteht zwischen der Mehrzahl der Urkunden und Handschriften. Nur wenige frühe Urkunden sind in Buchkalligraphie geschrieben. Solche wird man nomenklatorisch durchaus wie Bücher behandeln, ihre Schrift also nach der darin vorkommenden Kalligraphie bezeichnen. Es sind genau so gut Originale wie Urkunden in Urkundenschrift, denn natürlich verwendete ein Mönch, der für gewöhnlich Bücher schrieb, für die Urkunde die gleiche, vielleicht etwas kurrentere Schrift und nicht eine ihm

fremde Urkunde aus der Schriftzugehörigkeit sich um einen Grad an kamitunter kallzeitigen Buch die betreffend.

Die Gebrauche eine Kursiv. phische Form kalligraphisch auf dem Gebiete Kursivminuskel spätantike K bzw. in eine Letzter Auslassung insofern nämlich minuskel geschrieben einem ausgeprägten Kursiv herrschen des sondern, versoren. So können in St. Gallen und weitere

Noch mehr Urkunden durch Empfänger und Zierung der Dokumente man hier sehr richtige Schlüsse daß man dann Urkunden auftreten da sie grosso modo die typische Sache. Im Gegen auf bestimmte usw.), halte ich der Urkunde Kloster, einer Eigentümlichkeit gegeben, nicht

Eine Besonderheit hat man genommen? Und Es ist beachtenswert kursiven auch sich hierbei umgehen hatten, haben von den Unter

zeitig ist mit dieser, um
Eine recht große Zahl
irgendwelcher Merk-
Kenntnis des Stoffes,
in Dokumenten und
ingen, welcher Gestalt
Zeit vor 800 im all-
erkmalen, im Aufbau,
es sich eher um ein
aus dieser Zeit, wie

zuzustellen, ist außer-
zu sehen, die in den
Die Durcharbeitung
kunden Korrekturen,
ndelt es sich einerseits
eder gleich nach Ent-
gemacht hat, wobei
Verfälschungen zu
es Wort ausradierte
abwegig. Ander-
nde etwa Platz frei-
hreiber selbst, wenn
e, wo der Schreiber
fälschungen, die aus
Zeit vor 800 unter

omenklatur der Ur-
nt daher, daß die
kunden wenig oder
Buchdenkmäler ge-
auf die Urkunden-
verschiedene Ent-
gegenseitig beein-
nn wir sie auch so
chrift aufzustellen,
t, feinere Nuancen
bedeutung und er-
aterial auf weite
im Buchpaläogra-

eue Betrachtungs-
uungen über die
d, so gilt für das
besteht zwischen
frühe Urkunden
atorisch durchaus
nenden Kalligra-
n in Urkunden-
n Bücher schrieb,
d nicht eine ihm

fremde Urkundenschrift. Wir haben für jene Zeit wenigstens den Vorteil, daß wir aus der Schreiberzeile den Stand und Namen des Schreibers und womöglich seine Zugehörigkeit zu einem Klosterkonvent feststellen können. Maßgebend, ob es sich um eine Buchminuskel handelt, ist dabei nicht der mehr oder weniger große Grad an kalligraphischer Vollendung – denn auch die Urkundenschriften sind mitunter kalligraphische Meisterwerke –, sondern die volle Entsprechung mit gleichzeitigen Buchschriften des gleichen Ortes oder der gleichen Gegend, aus welcher die betreffende Urkunde stammt.

Die Gebrauchsschrift war bis ins 9. Jahrhundert – im Gegensatz zur Buchschrift – eine Kursive. Freilich kann diese Kursive in den Kanzleien bestimmte kalligraphische Formen annehmen, sie kann auch unter dem Einfluß der allgemeinen kalligraphischen Tendenzen ganz allgemein „kalligraphischer“ werden. Wie sich auf dem Gebiete der Buchschrift aus der Kursive in kalligraphischer Richtung die Kursivminuskel und daraus letztlich die Minuskel entwickelt, so bildet sich die spätantike Kursive jahrhundertlang fort in Form einer abgeschwächten Kursive bzw. in einer eigentlichen Kursivminuskel, die beide nebeneinander herlaufen. Letzter Ausläufer ist die Urkundenminuskel, die der Buchminuskel entspricht, insofern nämlich, als die Ligaturen gleichmäßiger als in der Urkundenkursivminuskel geschrieben werden, die Schrift ausgeglichener wirkt, die Buchstaben in einem ausgeglicheneren Verhältnis zueinander stehen. Die Abstufungen von Kursive zu Kursivminuskel und Minuskel, in denen das stärkere oder schwächere Vordringen des Kursiven eine Hauptrolle spielt, lassen sich nicht nur nacheinander, sondern, verschiedene Gebiete zusammengehalten, auch nebeneinander konstatieren. So können wir ohne Zweifel noch im ausgehenden achten Jahrhundert etwa in St. Galler Urkunden neben solchen in Buchschrift viele in Urkundenminuskel und weitere in Urkundenkursivminuskel erkennen.

Noch mehr als die Codices, selten datiert und lokalisiert, sind die Urkunden durch die Angabe des Ausstellungsortes, Ausstellungsdatums, Ausstellers, Empfängers und Schreibers zeitlich und lokal fixiert. Eine geographische Differenzierung der darin zu Tage tretenden Schriften liegt auf der Hand. Allerdings muß man hier sehr vorsichtig sein. Man kann an Hand nur einzelner Dokumente kaum richtige Schlüsse ziehen. Möglichst große Räume sollten berücksichtigt werden, so daß man damit auch vielen Spielarten gerecht wird. Die in den St. Galler Urkunden auftretenden sehr nuancierten Schriften bezeichnen wir als alemannisch, da sie grosso modo aus dem alemannischen Gesamtgebiet stammen. Wo es sich um die typische sanktgallische Buchminuskel handelt, würde ich von sanktgallisch sprechen. Im Gegensatz zur Buchpaläographie, die gerne mit Ausdrücken arbeitet, die auf bestimmte Zentren hinweisen (Luxeuil, Corbie, Laon, Tours, Monte Cassino usw.), halte ich es bei Urkunden für richtiger, eher nach größeren Einzugsgebieten der Urkunden zu charakterisieren, nur in ganz gesicherten Fällen nach einem Kloster, einer Kirche oder einem Schreiber. Eine Urkundenschrift nach gewissen Eigentümlichkeiten, Buchstaben usw. zu bezeichnen, halte ich, Ausnahmen zu-gegeben, nicht für besonders glücklich.

Eine Besonderheit sind die Kanzleischriften, wie die königliche. Aber wie weit hat man an bischöflichen Höfen Kanzleischriften ausgebildet oder übernommen? Und wie steht es mit den Notarskanzleien etwa im fränkischen Reich? Es ist beachtenswert, daß außer den bereits bekannten Kanzleischriften Kanzleikursiven auch unter den Schriften der Privaturkunden vorkommen. Handelt es sich hierbei um Schreiber, die ihre Ausbildung in der königlichen Kanzlei empfangen hatten, handelt es sich um Nachahmungen? Wir befinden uns hier, abgesehen von den Untersuchungen über die Merovinger- und Karolingerkanzlei, für die

hier behandelte Epoche auf einer terra incognita, wo es noch sehr viel zu tun geben wird. Man beachte nur für die Spätantike die jetzigen Wandlungen in der Auffassung der spätrömischen Kursive, die man heute differenzierter denn je oft als Kanzleischriften usw. ansieht.

Es ist zu hoffen, daß die systematische Bereitstellung des noch erhaltenen Stoffes diese einzelnen Fragen weitgehend zu fördern und zu lösen vermag.

Lehren

Gegenstand
buch, das im
gediehen ist. D
kommt, sonder
wird.

Daß es eins
und nicht auch
auch schon ges
ist, die Schreib
sprache glaubte
in der Sprache
lese die 83 Se
großen Werk „
Aber gerade V
„die erhaltenen
ein gewachsenen
zu untersuchen
besonders gut
bieten, glaubte
müssen, weil e
konnte. Mittels
dieses Verzicht
„Corpus“, ledi
namhafter Ger
arbeiten.² Es k
immer der Ste
die Herkunft d
doch ordne sid
lichen Schriftgel
die Sprachforsc
könne, weil de
in „individuelle
spielsweise wer
sein, in der u
brauchen. Wen
haupt bis 1300
diesen Stellen
Aufgliederung
Eine solche Zuv

¹ Bd. I (1200—1:

² Bruno Boesc
Bern, 1946. — Na
in der zweiten H
Methode von Bo
achtet hat.